

II-711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

10.6.1965

268/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaats-  
anwaltschaft Wien in einer Strafsache.

-.-.-.-

Aus einer Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz auf eine Anfrage der Bundesräte Skrittek und Genossen mit der Zahl 121/A.B.-BR/65 vom 2. Juni 1965 geht hervor, daß anlässlich von Vorerhebungen gegen den Hochschulprofessor Dr. Borodajkewycz wegen des Verdachtes eines Verbrechens nach dem Verbotsgebot 1947 die Staatsanwaltschaft Wien nach Durchführung der gerichtlichen Vorerhebungen einen Abschlußbericht erstattet und die Einstellung der gerichtlichen Vorerhebung beantragt hat. Der Bericht enthält die Feststellung, daß "ein sicherer Nachweis in Richtung § 3 g Verbotsgebot nicht zu erbringen sei". Abschließend habe, so heißt es in der Anfragebeantwortung, der zitierte Bericht der Staatsanwaltschaft Wien laut Mitteilung des Justizministers ausgeführt:

"Inwieweit das Verhalten des Verdächtigen wegen seiner Eignung, der studierenden Jugend ein verfälschtes und einseitiges Geschichtsbild zu vermitteln, und wegen seiner antisemitischen und die Einrichtung eines freien und unabhängigen österreichischen Staateswesens herabsetzenden Tendenz Anlaß für ein disziplinäres Einschreiten bietet, muß den hiefür zuständigen Behörden überlassen bleiben."

Der Justizminister führt in der zitierten Anfragebeantwortung weiter aus, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien diesem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien beigetreten sei. Unter Hinweis auf die Vorlesungen des Prof. Borodajkewycz, seine Erklärungen auf der Pressekonferenz vom 23.3. 1965 und insbesondere auf einen von ihm verfaßten Aufsatz, in welchem er im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 von Feigheit, Fahnenflucht und Verrat gesprochen habe, habe die Oberstaatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht an das Bundesministerium für Justiz unter anderem folgendes ausgeführt:

"Diese Ausführungen und Äußerungen Drs. Borodajkewycz sind zwar nicht so geartet, daß bewiesen werden könnte, er habe sich damit im nationalsozialistischen Sinne gemäß § 3 g VG. betätigt, sie tragen aber eindeutig antisemitischen Charakter, zumal für die

268/J

- 2 -

Hervorhebung der jüdischen Abstammung der genannten Persönlichkeiten, die vorwiegend eine negative Beurteilung durch Dr. Borodajkewycz erfuhrten, irgendwelche objektiven oder wissenschaftlichen Gründe nicht maßgebend waren und die vorerwähnte Bemerkung Drs. Borodajkewycz in der Pressekonferenz über Prof. Kelsen deutlich eine herabsetzende Tendenz erkennen läßt. Seine Ausführungen und Äußerungen hetzen gegen bestimmte Rassen und Teile der Bevölkerung und sind in ihrem Wesen auch antidebakatisch. Dies war schon aus den verschiedentlichen Beifallskundgebungen zu erkennen, die Dr. Borodajkewycz zuteil wurden, als er in der Pressekonferenz vom 23. März 1965 seine vorerwähnten Auslassungen zu rechtfertigen versuchte, und ihre Gefährlichkeit zeigte sich insbesonders aus dem Verlauf der Demonstration vom 31. März 1965."

Weiters heißt es im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien:

"Nur der Umstand, daß der Verdächtige anlässlich der Pressekonferenz die nationalsozialistische Rassenpolitik ablehnte und daß er immerhin während der nationalsozialistischen Herrschaft aus seiner Ansicht, daß der Krieg nicht zu gewinnen sei, einem nationalsozialistischen Blockwart gegenüber kein Hehl gemacht und aus dieser Erkenntnis heraus die Beteiligung an einer Spinnstoffsammlung abgelehnt hatte, läßt es nicht als zweifelsfrei erscheinen, daß die hier dargelegten, anlässlich seiner Vorlesungen und anlässlich der Pressekonferenz sowie in seinen Aufsätzen zum Ausdruck gebrachten Ansichten in der Absicht kundgetan wurden, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen ... Zweifellos liegt aber das Verhalten des Verdächtigen hart an der Grenze des Tatbestandes nach § 3 g VG., und wenn es auch aus den angeführten Gründen für zweckmäßig erachtet wird, mangels Erweislichkeit der subjektiven Tatseite mit einer Einstellungserklärung vorzugehen, so erscheint es doch als eine unabwendbare Notwendigkeit, eine weitere Beeinflussung der studierenden Jugend durch den Verdächtigen hintanzuhalten. Dies muß seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit aller Deutlichkeit betont werden. Es wird sich also als nötig erweisen, den Hochschulbehörden bekanntzugeben, daß nach Ansicht der Anklagebehörde das objektive Tatbild im Sinne des § 3 g VG. durch das Verhalten des Verdächtigen verwirklicht wurde und daß die Abgabe der Einstellungserklärung nur auf die mangelnde Erweislichkeit der subjektiven Tatseite zurückzuführen ist, daß aber das Vorliegen des objektiven Tatbildes allein eine weitere Betätigung an einer österreichischen Hochschule ausschließt."

Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz schließt mit der Erklärung, das Bundesministerium für Justiz habe diesen Bericht zur Kenntnis genommen und die Akten der dafür zuständigen Unterrichtsverwaltung zur Einsichtnahme und Kenntnis übermittelt. Durch die beiden zitierten Berichte der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, nebst deren ausdrücklicher Billigung durch den Justizminister wurde eine Reihe grundsätzlicher Fragen für alle Staatsbürger aufgeworfen, die unverzüglich im Interesse einer rechtsstaatlichen Ordnung zu klären sind. Es ist dies zunächst die Frage, mit welchem Recht die beiden Staatsanwaltschaften in einem solchen Umfang ihre genau festgelegten Kompetenzen überschreiten und dann zu Feststellungen bzw. zu ziehenden Folgerungen kommen,

268/J

- 3 -

zu denen sie zweifellos nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise berechtigt sind. Ohne jeden Bezug auf die ganze Angelegenheit des Hochschulprofessors Dr. Borodajkewycz wurde damit ein Problem aufgeworfen, das ohne Berücksichtigung des Falles Drs. Borodajkewycz zu klären und einwandfrei dahin gehend zu interpretieren ist, was nach der geltenden Rechtsordnung eine Staatsanwaltschaft oder das Bundesministerium für Justiz berechtigt, derartige "Feststellungen" zu treffen und anderen Behörden der Republik amtlich zur Kenntnis zu bringen. Durch eine Veröffentlichung solcher staatsanwaltschaftlicher "Berichte" wird geradezu die Möglichkeit zu einem Rufmord gegeben, was besonders bei Nichtvorliegen strafbarer Tatbestände die größten Bedenken hinsichtlich der Handhabung der Justiz in einem Rechtsstaat hervorrufen muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

- 1) Welche gesetzlichen Bestimmungen lassen nach Ihrer Ansicht die in der heutigen Anfrage beanstandeten Stellen in den Berichten der beiden Staatsanwaltschaften zu?
- 2) Sind Sie bereit zu veranlassen, daß die in den beiden staatsanwalt-schaftlichen Berichten aufgestellten sachlich unrichtigen Behauptungen hinsichtlich der Vorgänge, die zu diesen Berichten geführt haben, dahin gehend überprüft werden, wieso solche falsche Behauptungen in die staats-anwalt-schaftlichen Berichte aufgenommen werden konnten, und sind Sie be-reit, die unrichtigen Behauptungen amtlich richtigzustellen?
- 3) Haben Stellen des Bundesministeriums für Justiz bzw. der Generalstaats-anwaltschaft Einfluß auf die Auffassung der beiden Berichte bzw. auf die Formulierung einzelner Stellen dieser Berichte genommen?
- 4) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die an Ihre Weisungen gebun-den Staatsanwaltschaften den Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte und Befugnisse einhalten?
- 5) Welche gesetzliche oder sonstige Bestimmung räumt einer Oberstaats-anwaltschaft der Republik Österreich die Berechtigung ein, in einem Bericht die Feststellung zu treffen, daß das Vorliegen des objektiven Tatbildes in einem bestimmten Fall, der eine weitere strafgerichtliche Verfolgung nicht zuläßt, "allein eine weitere Betätigung an einer österreichischen Hochschule ausschließt"?

-.-.-.-.-